

Richtlinien gem. § 58 (1) Nr. 2 NKomVG

- I. Nach § 58 (1) Nr. 2 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll.
- II. Der Samtgemeindebürgermeister ist nach § 85 (1) Nr. NKomVG zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Rat der Samtgemeinde Holtriem hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 beschlossen, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
 1. Vergabe von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen einschl. VOB- und VOL-Aufträge bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 2. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche bis zu einem Wert von 10.000 €.
 3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtl. und privat-rechtl. Forderungen
 - a) Stundung
für die Dauer von 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
für die Dauer von 12 Monaten bis zu 5.000 €
 - b) Niederschlagung bis zu 3.000 €,
ggfls. je Forderungs-/Abgabenart.
 - c) Erlass bis zu 1.000 €
 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG, wenn sie folgende Beträge unterschreiten:
 - allgemein 5.000 €
 - bei Investitionen im Finanzhaushalt 10 % des Haushaltsansatzes, höchstens 20.000 €
 5. Vermietung samtgemeindeeigener Wohnungen.
 6. Benennungsrecht gegenüber der Firma Vonovia, Bremen in Bezug auf die Altenwohnungen in Westerholt, Lindenstraße.
 7. Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten.
 8. Arbeitszeitveränderungen, ausgenommen der unbefristete Wechsel von Teilzeit auf Vollzeit und umgekehrt.
 9. Einstellung von ABM-Kräften und Vorhalten von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung; Nutzung von arbeitsmarktrechtlichen Fördermaßnahmen.
 10. Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Dauer von längstens zwei Jahren (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes, sowie geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.
 11. Vorbereitende Schritte (interne und externe Ausschreibung, Anfragen an Arbeitsagentur und sonstige Arbeitsvermittlungsportale) zur Wiederbesetzung vakanter Stellen laut Stellenplan.
- III. Der Samtgemeinderat bzw. der Samtgemeindevorstand werden von der Samtgemeindebürgermeisterin / vom Samtgemeindebürgermeister im Rahmen der Berichtspflicht regelmäßig unterrichtet.
- IV. Diese Richtlinien treten am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Westerholt, den 28. November 2016

gez. Ahrends
Samtgemeindebürgermeister